



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 23.04.09
28.05.09

Drucksachen-Nr.: DS IV/1277

Beschluss-Nr.: 725/48/09

Beschlussdatum: 28.05.09

Gegenstand: Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Einreicher: Stadtpräsident

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, den 31.03.09

gez. Günter Rüh
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung die in der Anlage beigefügte **Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg** beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

Begründung:

Die derzeit gültige Geschäftsordnung in der Fassung der 5. Änderung ist im Jahre 2000 beschlossen worden. Mit der vorgelegten Geschäftsordnung erfolgt eine Anpassung an verwaltungsorganisatorische Veränderungen der letzten Jahre.

Anlage**Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg****§ 1
Stadtpräsident**

- (1) Der Stadtpräsident vertritt die Stadtvertretung.
- (2) Der Stadtpräsident verpflichtet die Mitglieder der Stadtvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Der Stadtpräsident kann diese Rechte einem seiner Stellvertreter übertragen.
- (4) Der Stadtpräsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (5) Beabsichtigt der Stadtpräsident, Ausführungen zur Sache zu machen oder ist er selber Einreicher, übergibt er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.
- (6) Das Büro der Stadtvertretung unterstützt den Stadtpräsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.

**§ 2
Stellvertreter des Stadtpräsidenten**

- (1) Die Stellvertreter vertreten den Stadtpräsidenten nach Absprache und unterstützen ihn bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Die Stellvertreter erfüllen die Aufgaben als Schriftführer in der Sitzung der Stadtvertretung. Bei Abwesenheit der Stellvertreter kann der Stadtpräsident andere Mitglieder der Stadtvertretung mit der Aufgabe des Schriftführers betrauen.
- (3) Bei Verhinderung des Stadtpräsidenten zur Sitzung der Stadtvertretung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Für die Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter ist die Fraktionsstärke maßgebend. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 3
Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Stadtpräsidenten und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) In Vorbereitung auf die Sitzungen der Stadtvertretung und zur Herstellung des Benehmens gemäß § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) finden regelmäßig Präsidiumssitzungen statt, zu denen die Fraktionsvorsitzenden und der Oberbürgermeister eingeladen werden
- (3) Die Sitzordnung für die Sitzungen der Stadtvertretung wird im Präsidium nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden entschieden. Die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen wird durch diese selbstständig geregelt, für die fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung erfolgt

dies durch das Präsidium.

§ 4

Fraktionen und Zählergemeinschaften

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Stadtpräsidenten unverzüglich unter Angabe ihrer Bezeichnung, des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder schriftlich durch den Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls entsprechend Satz 1 dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.

Die Geschäftsordnungen der Fraktionen sind beim Stadtpräsidenten zu hinterlegen.

- (2) Der Stadtpräsident gibt der Stadtvertretung die Namen der Fraktionen sowie deren Mitglieder bekannt.
- (3) Die Bildung von Zählergemeinschaften aus Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung bzw. Zählergemeinschaften von fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung sind unverzüglich dem Stadtpräsidenten anzuzeigen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Stadtvertretung durch Verlust seines Mandates oder durch Tod aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann.
- (5) Die Fraktionen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen in Form von Geld- und Sachleistungen, über deren Höhe die Stadtvertretung mit dem jährlichen Haushaltsplan beschließt. Zur näheren Ausgestaltung kann die Stadtvertretung Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für personelle und sächliche Aufwendungen der Fraktionen der Stadtvertretung Neubrandenburg aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg beschließen.

§ 5

Einberufung der Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Stadtpräsidenten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel jedoch einmal innerhalb von sechs Wochen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung und muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Beschlussvorlagen sowie der Bericht des Oberbürgermeisters sollen spätestens mit der Einladung übergeben werden.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Kalendertage. Die Einladungen gelten mit Verteilung in die den Mitgliedern der Stadtvertretung zugewiesenen Postschließfächer im Rathaus, Raum 048 als zugestellt. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung erfolgt spätestens 3 Tage vor der Sitzung, in der Regel am Donnerstag der Vorwoche, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus.

Für Dringlichkeitssitzungen soll die Ladungsfrist mindestens drei Kalendertage betragen. Diese Einladungen sind notfalls per Kurier auszutragen.

Wird eine Sondersitzung gem. § 29 Abs. 2 S. 3 KV M-V beantragt, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durchzuführen.

§ 6 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die aus wichtigen Gründen an einer Sitzung der Stadtvertretung nicht teilnehmen können, verspätet kommen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies dem Stadtpräsidenten unverzüglich persönlich oder über das Büro der Stadtvertretung anzuzeigen.
- (2) Für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten werden gesonderte Plätze zugewiesen.
- (3) Die Beauftragten gem. §§ 11 und 12 der Hauptsatzung sowie weitere Mitarbeiter der Verwaltung können an der Sitzung der Stadtvertretung einschließlich des nichtöffentlichen Teils teilnehmen. Den Personenkreis legt der Oberbürgermeister fest. Ihnen sind gesonderte Plätze zuzuweisen.
- (4) Sachkundige Einwohner, Sachverständige und die von der Stadtvertretung gewählten/bestellten Mitglieder von Aufsichtsräten können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen der Stadtvertretung nur in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend in den Ausschüssen und Aufsichtsräten mitgewirkt haben.
- (5) Die zur Geheimhaltung verpflichteten Mitarbeiter der Geschäftsstellen der Fraktionen können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Beratungen, ausgenommen Personalangelegenheiten, teilnehmen.

§ 7 Medien

- (1) Medienvertreter können die Einladung zu Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse der Stadtvertretung einschließlich der Beschlussvorlagen für die Angelegenheiten, die im öffentlichen Teil der Sitzungen behandelt werden, im Büro der Stadtvertretung erhalten.
- (2) Medienvertretern sind für die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung gesonderte Plätze zuzuweisen.
- (3) Vor einer Sitzung der Stadtvertretung ist dem Stadtpräsidenten schriftlich die Absicht zu Film- und Tonaufnahmen mit der genauen Angabe des Tagesordnungspunktes anzukündigen. Der Stadtpräsident stellt zu Beginn der Sitzung die Bitte der Medien zur Abstimmung.

Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen der Stadtvertretung im Sitzungssaal sind nur dann zulässig, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.

§ 8 Beschlussvorlagen

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen spätestens am 9. Tag vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Stadtpräsidenten schriftlich eingegangen sein.
Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters zu Angelegenheiten sollen vor ihrer Behandlung in der Stadtvertretung im Hauptausschuss bzw. im Betriebsausschuss beraten werden.
- (2) Beschlussvorschläge zu Angelegenheiten sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind durch den Einreicher zu begründen. Die finanziellen Auswirkungen sind aufzuzeigen.

- (3) Abs. 2 gilt auch für Anträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtvertretung sind durch den Einreicher ergänzende Erläuterungen vorzunehmen. Für Beschlussvorlagen der Verwaltung erfolgt dies durch den Oberbürgermeister und/oder durch die Beigeordneten/den Betriebsleiter in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches.
- (5) Satzungen mit Ausnahme von Satzungen nach dem BauGB sind grundsätzlich in erster und zweiter Lesung zu behandeln.
- (6) Öffentliche Beschlussvorlagen werden nach ihrer Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Regelungen des § 33 Abs. 1 und 2 der KV M-V im vollen Wortlaut im Internet unter www.neubrandenburg.de veröffentlicht.

§ 9

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Angelegenheiten hinreichend Aufschluss geben. Soweit nach der Hauptsatzung Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentlich auszuweisen.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Beschlussfassung über die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

Der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Erfolgt kein gesonderter Beschluss über die Änderung der Reihenfolge, so ist die dringliche Angelegenheit als erster Tagesordnungspunkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils zu behandeln.

Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 10

Sitzungsablauf

- (1) Für die Sitzungen der Stadtvertretung gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:
 - I. Eröffnung der Sitzung
 - II. Einwohnerfragestunde
 - III. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - b) Feststellung der Anwesenheit
 - IV. Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung
 - V. Aussprache zum vorliegenden Bericht des Oberbürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
 - VI. Anfragen
 - VII. Informationen und Mitteilungen

VIII. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

IX. Abhandlung der bestätigten Tagesordnung

X. Schließung der Sitzung

- (2) Die Stadtvertretung lässt sich durch den Agenda-Beirat beraten. Der Agenda-Beirat wird dazu gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V, § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung angehört und ist berechtigt, schriftlich Empfehlungen abzugeben.
- (3) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22 Uhr aufgerufen ist. Der nichtöffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- Vertagung einer Angelegenheit
- Ausschussüberweisung
- Redezeitbegrenzung
- Schluss der Aussprache
- Unterbrechung der Sitzung
- namentliche Abstimmung
- sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- Antrag auf geheime Wahl

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 12

Redeordnung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Oberbürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Stadtpräsidenten durch Betätigen der Mikrofonanlage zu Wort zu melden. Dies gilt auch für Beigeordnete in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches.
- (2) Der Stadtpräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

Kein Sitzungsteilnehmer darf zur Sache sprechen, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.

Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Dies gilt nicht für den Einreicher.

- (3) Gestaltung und Dauer der Aussprache zu einem Verhandlungsgegenstand werden bei Notwendigkeit auf Vorschlag des Stadtpräsidenten durch die Stadtvertretung mit der Abstimmung über die Tagesordnung beschlossen/festgelegt.
- (4) Die Redner haben ihre Ausführungen von einem der Mikrofone aus zu machen.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist zuerst dem Einreicher auf sein Verlangen hin das Wort zu erteilen.
- (6) Zur Beantwortung einer konkreten Anfrage kann neben dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten auch anderen Verwaltungsangehörigen auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Stadtpräsidenten das Wort erteilt werden. Widerspricht dem eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.
Verwaltungsangehörige i. S. dieses Absatzes sind der Beauftragte gem. § 12 der Hauptsatzung, die leitenden Mitarbeiter des für die Beschlussvorlage zuständigen Fachbereiches sowie die Geschäftsführung der städtischen Unternehmen bezogen auf die Behandlung der Jahresabschlüsse.
- (7) Der Stadtpräsident erklärt die Beratung zu einer Angelegenheit für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und niemand mehr das Wort wünscht.

Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung, das sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diesen Antrag hat der Stadtpräsident die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste standen. Dem Schluss der Aussprache ist stattzugeben, wenn nicht eine Fraktion widerspricht.

- (8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit erteilt, jedoch vor der Abstimmung.
Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (9) Auf Verlangen einer Fraktion ist während der Beratung zu einer Angelegenheit eine Sitzungsunterbrechung von längstens 20 Minuten zu gewähren.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- (2) Liegen zu den Angelegenheiten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Stadtpräsident.
- (3) Bei Abwägungsbeschlüssen im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne kann auf Antrag über die Behandlung einzelner öffentlicher oder privater Belange (Stellungnahmen und Anregungen) gesondert abgestimmt werden. Über die Vorlage ist anschließend insgesamt zu beschließen.
- (4) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Die Abstimmung kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

- (5) Bei Satzungen und Wahlen stellt der Stadtpräsident die Anzahl der Mitglieder fest, die
1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsfrauen und Ratsherren vom Stadtpräsidenten einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der Stadtvertretung ist in der Niederschrift zu vermerken. Eine namentliche Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung und bei Wahlen ist unzulässig.
- (7) Auf Antrag ist auch eine Abstimmung über sachlich gleichgelagerte Vorlagen im Block möglich, soweit kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.

§ 14 Wahlen

- (1) Zu Beginn einer Wahlperiode wird jeweils auf der konstituierenden Sitzung für geheime Wahlen ein Wahlvorstand gewählt.

Der Wahlvorstand besteht aus einer der Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen entsprechenden Anzahl von Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, soweit dies beantragt wird. Jede Fraktion kann jeweils eine Ratsfrau oder einen Ratsherren aus ihren Reihen vorschlagen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, erfolgt eine Nachwahl.

- (2) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 der KV M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften über die gleiche Zahl von Mandaten verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
- (4) Für geheime Wahlen sind extra dafür vorgegebene gleiche Stimmzettel zu verwenden. Für die ordnungsgemäße organisatorische Wahlvorbereitung ist das Büro der Stadtvertretung verantwortlich.
- (5) Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift an, die Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Stadtpräsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen (Ruf zur Sache).

- (2) Ratsfrauen oder Ratsherren, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Stadtpräsidenten zur Ordnung zu rufen (Ruf zur Ordnung).
- (3) Ist ein Redner während einer Sitzung der Stadtvertretung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Stadtpräsident das Wort für den weiteren Verlauf der Sitzung entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Stadtpräsident beantragen, ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung auszuschließen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Stadtvertretung dem zustimmen.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 17

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist unter Verantwortung des Stadtpräsidenten eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift enthält

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage zur Niederschrift) sowie die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
- c) die Anwesenheit des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
- d) die Abstimmung über die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- e) Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung,
- f) die Änderungen zur bekannt gemachten sowie die Abstimmung über die beschlossene Tagesordnung,
- g) alle gestellten Anträge zum Beratungsgegenstand und die Beschlussfassung hierüber,
- h) die gefassten Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Namen der Mitglieder der Stadtvertretung, die vom Mitwirkungsverbot betroffen sind,
- i) alle Wahlergebnisse nebst der aufgestellten Kandidaten,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, darüber hinaus auch die inhaltliche Wiedergabe der Beiträge der Mitglieder der Stadtvertretung, die dies beantragen sowie die Namen der Mitglieder der Stadtvertretung, die sich an der Aussprache zu einer Angelegenheit beteiligt haben,
- k) Ordnungsmaßnahmen,
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist ein gesonderter Teil anzufertigen.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Stadtpräsidenten, einem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (3) Die gesamte Sitzung wird auf digitale Tonträger aufgenommen. Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Oberbürgermeister sind berechtigt, die Tonträger in den Räumen des Büros der Stadtvertretung anzuhören. Dies ist unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Stadtpräsidenten zu beantragen. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen. Eine Delegation ist nicht zulässig.

Nach Bestätigung der Niederschrift werden die Tonträger vernichtet.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb von zwölf Tagen
 - a) jedem Mitglied der Stadtvertretung,
 - b) den Geschäftsstellen der Fraktionen,
 - c) den sachkundigen Einwohnern (nur die Niederschrift über den öffentlichen Teil),
 - d) dem Oberbürgermeister,
 - e) den Beigeordneten,
 - g) dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind gegenüber dem Stadtpräsidenten über das Büro der Stadtvertretung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der darauffolgenden Sitzung.
- (6) Nach Bestätigung der Niederschrift – das geschieht in der Regel in der jeweils folgenden Sitzung der Stadtvertretung – wird der öffentliche Teil im Internet unter www.neubrandenburg.de veröffentlicht.
Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den öffentlichen Teil der Niederschrift im Büro der Stadtvertretung möglich.

§ 18

Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung nach Kommunalverfassung M-V.
- (2) Die Sitzungstermine für Stadtvertretung und Hauptausschuss werden zwischen Stadtpräsident und Oberbürgermeister abgestimmt. Die Sitzungstermine der Fachausschüsse richten sich nach den Sitzungswochen zwischen den Hauptausschüssen und werden, zusammengefasst zum jährlichen Sitzungskalender, dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt. Für zusätzliche Sitzungen außerhalb des Sitzungskalenders ist gemäß Beschluss HA 3/03/04 das Benehmen mit dem Hauptausschuss herzustellen.
- (3) Die Einladungen und Niederschriften aller Ausschüsse werden den Mitgliedern und Stellvertretern des Ausschusses, den Geschäftsstellen der Fraktionen und dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich übergeben.
- (4) Für die Ausschusssitzungen ist durch den Oberbürgermeister jeweils ein Protokollant zu benennen.

§ 19

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ungeklärte Fragen zur Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Stadtpräsident.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 20

Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung in der Fassung der 5. Änderung vom 23. November 2000 sowie der Beschluss 160/10/00 „Abweichung von der Geschäftsordnung“ außer Kraft.

§ 22

Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung wird im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger veröffentlicht.

Neubrandenburg,

Günter Rühls